

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Anfrage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Paas, Stephan nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 159/2025
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	3.a	22.05.2025
Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.04.2025 hier: Einrichtung einer Inobhutnahme-Stelle		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Die Jugendhilfe steht vor dem Dilemma, immer mehr Kinder und Jugendliche stationär, bei stetig verringerten Kapazitäten dieser Plätze, unterzubringen. Besonders prekär stellt sich die Lage bei den Inobhutnahmeplätzen gem. §42 SGB VIII dar.

Eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine erforderliche Schutzmaßnahme, wenn sich eine minderjährige Person in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befindet und aus diesem Grund eine vorübergehende Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform notwendig ist.

Eine Inobhutnahmegruppe unterscheidet sich deutlich in Form und Ausprägung von anderen Angeboten der stationären Unterbringung. Es existiert ein deutlich höherer Betreuungsaufwand und Schutzbedürfnis für die dort untergebrachten Kinder- und Jugendlichen.

Aktuell müssen durch die Mitarbeitenden in der Regel eine Vielzahl von Anfragen gestellt werden, bis ein Platz gefunden ist und dies zum Teil in der Nacht, bei mangelnder Erreichbarkeit von Einrichtungen und Personen. Aus Jugendämtern in NRW ist bekannt, dass z.T. bei speziellen Bedarfen alle Anstrengungen am Ende zu keiner Aufnahme geführt haben und Mitarbeiter*innen des Jugendamtes junge Menschen mit nach Hause genommen haben, oder in Räumlichkeiten des Jugendamtes übernachten bzw. ein Hotel anmieten, in dem betreut wird. Das alles ohne Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes und in eigener Verantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Da nach einer intensiven, nunmehr langjährigen Recherche/Planungsphase keine andere Lösung akquiriert werden konnte, ist abschließend festzustellen, dass z.Z. die notwendige bestehende Infrastruktur (Interkommunal und externe, freie Träger) für Inobhutnahmen landesweit in NRW nicht vorliegt. Daher musste/muss aktiv eine individuelle Mettmanner Lösung verfolgt werden.

Die zu Anfang des Jahreswechsels 2023/24 aufgekommene Gebäudeoption im Areal des Benninghofes und der AWO im Kreis Mettmann als potentieller Betreiber konnte bedauerlicherweise aus Brandschutzgründen nicht realisiert werden.

Bedarfsgruppen

Für Kinder unter 6 Jahren existieren in der Regel keine stationären Gruppen. Die Inobhutnahme erfolgt in sogenannten FBBs (familiären Bereitschaftsbetreuung) d.h. speziell ausgebildeten und finanzierten (Bereitschafts-)Pflegefamilien. Auch für diese Altersgruppe ist der Bedarf nicht

ausreichend sichergestellt, soll aber zu einem späteren Zeitpunkt, federführend mit einer Vorlage aus dem Pflegekinderdienst, thematisiert werden.

Eine Betreuung wird in der Regel weitergehend wie folgt differenziert; für Kinder ab 6 bis 12 Jahren und Jugendliche ab 12 Jahren bis zur Volljährigkeit. Die notwendige Infrastruktur einer Inobhutnahmestelle bedingt also zwei separate Gruppen.

Die Altersunterleitung erfolgt aufgrund verschiedener Bedarfe (Aufsicht, Betreuung, Lebensrahmen usw.) der Altersgruppen und auch zu Schutzmaßnahmen nach dem §45 SGB VIII.

Strukturelle Bedarfe

Zum Betrieb einer Einrichtung der Jugendhilfe muss eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Rheinland (LVR) erteilt werden. Voraussetzung dafür ist im Vorfeld eine Pädagogische Konzeption, Leistungsbeschreibung, Kostenkalkulation, Kooperationsvereinbarungen etc. Darüber hinaus sind räumliche und bauliche Kriterien zu berücksichtigen.

Das Raumprogramm und -ausstattung, Anlagen und sonstige Einrichtungen müssen baulich und funktional so beschaffen sein, dass sie den Bedürfnissen der jungen Menschen und der pädagogischen Zweckbestimmung entsprechen. Die Konkretisierung des Raumprogramms erfolgt im Diskurs zwischen Trägern und dem Landesjugendamt als betriebserlaubniserteilende Behörde unter Einbezug der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für Freizeitgestaltung und Sport sind ausreichende Freiflächen im Außenbereich zu schaffen oder zugänglich zu machen.

Abschließend bedarf es der Genehmigung der Nutzungsänderung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde, inklusive eines Brandschutzkonzeptes.

Durch die baulichen Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume dürfen keine Gefährdungen für Kinder und Jugendliche entstehen. Hierzu sind entsprechende Stellungnahmen der örtlich zuständigen Behörden der Bauaufsicht und Gesundheitsaufsicht erforderlich.

Als Anhaltspunkt für eine grobe Kalkulation: Bekannte Inobhutnahmegruppen bieten 8 bis 9 Plätze. In dieser Größenordnung scheinen ein praxisgerechter Personalschlüssel, finanziell tragbare Tagessätze und förderliche Betreuungssettings zu organisieren sein. Größere Gruppen sind pädagogisch nicht ratsam, kleinere Gruppen werden mit über 400€ Tagessatz kalkuliert.

Potentielle Trägerschaften

Praktisch kann eine stationäre Einrichtung mit Inobhutnahmeoption(en) nicht durch eine kleine oder mittelgroße Kommune selbst betrieben werden. Großstädte wie Düsseldorf unterhalten z.T. eigene Inobhutnahmestelle bzw. Kinderschutzzentren.

Der Großteil wird von etablierten und entsprechend großen Trägern der freien Jugendhilfe betrieben.

In der Stadt Mettmann unterhalten aktuell mit der AWO Kreis Mettmann, Diakonie Düsseldorf, Graf Recke Stiftung Düsseldorf und Hephata vier Träger stationäre (gleichwohl ohne Inobhutnahme Optionen) Jugendhilfeangebote.

Über den benannten Bedarf besteht bereits ein Austausch mit diesen möglichen Kooperationspartnern. Primär scheitert die Umsetzung bislang an geeigneten Objekten, die zum Erwerb zur Verfügung stehen oder zur Nutzung überlassen werden können.

Umsetzungsszenario

Eine realistische Chance auf Realisierung kann es nach Einschätzung der Fachabteilung nur geben, wenn ein geeignetes Grundstück zum Neubau oder ein Bestandsgebäude mit entsprechender Größe und räumlich geeigneter Aufteilung (siehe strukturelle Bedarfe) zur Verfügung stehen würde. Pro Gruppe sollten als grober Richtwert ca. 300-400m² Raumbedarf veranschlagt werden.

Die Umsetzung könnte in weiten Teilen wie bei der Vergabe und Bau einer Kindertageeinrichtung gehandhabt werden (Ausschreibung oder Beschluss im JHA).

Da davon auszugehen ist, dass alle potentiellen Interessensbekundungen dem benötigten pädagogischen Standard entsprechen werden (da dies für eine Betriebserlaubnis des LVR zwingend notwendig ist), wäre der Hauptteil der zur Umsetzung erforderlichen Tätigkeiten durch andere Dezernate zu leisten.

Was letztendlich bedeutet, dass selbst Fragen das Raumkonzept betreffend zwischen dem designierten Träger und Dezernat 3 unter Einhaltung der Vorgaben des LVR abzustimmen wären. Die Abstimmung welche konkreten Vorgaben der LVR stellt, hat der Träger eigeninitiativ und bilateral mit dem LVR zu klären und ist abhängig von der Konzeption und Anzahl der Gruppen bzw. der Plätze in den Gruppen.

Finanzierungskonzept

Die Finanzierung von stationären Unterbringungen erfolgt über die Berechnung von Tagessätzen. Für eine Inobhutnahme wird ein Rechenwert von mind. 300€ pro Tag angenommen.

Der Bedarf für Mettmann ist dringend, aber nicht in dem Umfang, dass die gesamten Kapazitäten von einer oder zwei Inobhutnahmegruppen ausgeschöpft werden. Notwendig wären nach aktueller Einschätzung:

2 Plätze in der Altersgruppe 6-12 Jahre

2 Plätze für Jugendliche ab 12 Jahren

Nach Auswertung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen der Jahre 2023 und 2024 besteht der dringlichere Bedarf in der Altersgruppe 6-12 Jahre. Idealerweise wären zwei Gruppen, jeweils eine pro Altersgruppen anzuvisieren. Mindestens jedoch für die jüngere Bedarfsgruppe, zumal für die ältere Kohorte derzeit noch zwei Plätze in der INGA-Gruppe der Stiftung Hephata vorgehalten werden.

Die Übernahme der Zuführung im Rahmen der Rufbereitschaft durch den Träger wäre idealerweise ebenfalls inkludiert.

Mit dem potentiellen Träger wäre ein Finanzierungsmodell für Mettmann zu verhandeln, indem die benötigten Plätze exklusiv vorgehalten werden und die Finanzierung bei Nichtbelegung geregelt wäre.

Möglicherweise wäre ein Konstrukt von mehreren exklusiv belegenden Jugendämtern möglich, oder die restlichen Plätze werden vom Träger in eigener Vergabe belegt.

Ausblick

Derzeit finden Gespräche mit einer angrenzenden Kreisstadt zur Beteiligung bzw. Zusammenschluss für eine Inobhutnahmestelle statt. Darüber bestehen gleichwohl noch keine konkreten Planungs- bzw. Umsetzungsabsichten.

Nach Berücksichtigung all dieser Vorgaben und Überwindung der Meilensteine bei der Planung und Eröffnung einer notwendigen Inobhutnahmegruppe, ist die Maßgabe der Inklusiven Jugendhilfe und des inklusiven Kinder- und Jugendschutzes noch gänzlich unbedacht.

Gez. Sucic